

verfasst werden. Die Studiendekanin/der Studiendekan kann vorab aus fachlichen Gründen, insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen, ein drittes Gutachten einholen. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt und haben jeweils das gleiche Gewicht bei der Beurteilung der Dissertation.

(10) Beurteilen die Gutachter/innen der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. In Zweifelsfällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein Drittgutachten einholen. Die Gutachten sind der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich auszuhändigen.

(11) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek der Universität Graz und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Es wird empfohlen, die Dissertation in fach einschlägigen Verlagen oder Zeitschriften zu veröffentlichen.

(12) Gem. § 86 Abs. 2 UG kann durch die Doktorandin/den Doktoranden bei der Einreichung eine längstens fünfjährige Sperre der Einsicht in die Dissertation beantragt werden. Das studienrechtliche Organ hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die Doktorandin/der Doktorand glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Verfasserin/des Verfassers gefährdet sind.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen:

- a. Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- b. Lehrveranstaltungen vom Typ DQ, KS, SE, AG, KV, VU und PV besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

(2) Rigorosum: Allgemeines

Das Rigorosum ist eine mündliche, kommissionelle Gesamtprüfung im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten.

a. Rigorosum: Voraussetzungen und Anmeldung

Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zum Rigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des curricularen Teils des Doktoratsstudiums
 - gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung;
 - die positive Beurteilung der Dissertation.
- b. Prüfungsfach des Rigorosums ist das Gebiet/Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (Pflichtfach);
 - c. Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Nominierung der Mitglieder des Prüfungssenats sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese

Anträge sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen

(3) Rigorosum: Prüfungssenat

- a. Für die Abhaltung des Rigorosums hat die Studiendekanin/der Studiendekan einen Prüfungssenat einzusetzen, dem neben den 3 Prüferinnen/Prüfern noch eine 4. Person mit Lehrbefugnis als Vorsitzende/Vorsitzender angehören muss.
- b. Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Rigorosums zu sorgen. Im Prüfungsprotokoll sind das Prüfungsfach, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der Doktorandin/des Doktoranden, die gestellten Fragen sowie Themen der Diskussion und die jeweils erteilten Beurteilungen, insbesondere die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- c. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter und die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied des Prüfungssenats sein. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sowie die Erstgutachterin/der Erstgutachter sind jedenfalls Mitglied der Kommission.
- d. Falls ErstbetreuerIn und ErstgutachterIn nicht ident sind, ist der/die Erstgutachter/Erstgutachterin verpflichtend Mitglied der Prüfungskommission.
- e. Sämtliche dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer haben eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder die Lehrbefugnis eines relevanten, nahe gelegenen Faches gemäß § 26 Abs. 2 und 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen aufzuweisen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen in- oder ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 26 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen gleichwertig ist.
- f. Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer ist der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens drei Wochen vor Abhaltung des Rigorosums mitzuteilen. Der Prüfungstermin ist zumindest zwei Wochen zuvor öffentlich bekannt zu machen.

(4) Rigorosum: Durchführung

Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung mit einer Dauer von insgesamt maximal 90 Minuten.

- a. Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen:
 - **Teil 1** umfasst die Defensio, eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Dieser Teil dauert maximal 60 Minuten. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei 30 Minuten vorgesehen.
 - **Teil 2** besteht aus einem fachwissenschaftlichen Prüfungsgespräch aller Prüferinnen/Prüfer mit der/dem Kandidat/in zu Problemfragen des Faches im Kontext des Dissertationsthemas. Dieser Teil dauert maximal 30 Minuten.
- b. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Rigorosums hinsichtlich der beiden Prüfungsteile hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 73 Abs.1 und 2 UG in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüferinnen/Prüfer werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

- c. Gelangen die Prüferinnen/Prüfer zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung der Prüfungsteile des Rigorosums, so sind die von ihnen vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch ihre Anzahl zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als X,5 ist, auf eine ganze Zahl aufzurunden.
- d. Gemäß § 73 Abs. 3 UG ist über das Rigorosum eine Gesamtbeurteilung zu bilden. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn beide Noten (Teil 1: Defensio, Teil 2: fachwissenschaftliches Prüfungsgespräch) positiv sind, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn keine Note schlechter als „gut“ ausfällt und mindestens die Hälfte der Noten „sehr gut“ sind. Das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

(5) Für das Wiederholen von Prüfungen ist § 38 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.

(6) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) (§ 78 Abs. 1 UG).

(7) Studienabschluss und Zeugnis über den Studienabschluss

- a. Das Doktoratsstudium ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen, die Dissertation und das Rigorosum positiv beurteilt wurden.
- b. Nach Ablegung des Rigorosums wird ein Zeugnis über den Studienabschluss ausgestellt, in dem die Note der Dissertation sowie die Gesamtbeurteilung des Rigorosums zu beurkunden sind.

Auf Antrag ist gemäß § 69 UG eine Abgangsbescheinigung auszustellen, welche alle Prüfungen, zu denen die bzw. der Studierende in diesem Studium an der Universität angetreten ist, und deren Beurteilungen enthält.

§ 9 Akademischer Grad

Der akademische Grad lautet „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, lateinisch „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2017 in Kraft (Curriculum 17W)

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des Doktoratsstudiums der Philosophie in der Fassung 02W mit der Studienkennzahl 092 sind gem. § 124 Abs. 15 UG berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 02W bis zum 30.11.2017 abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.11.2017 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät mit der Studienkennzahl 796 500 in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.